

DI / Dringliche Interpellation SVP-Fraktion vom 14. September 2026

Bürgerrecht im Ausverkauf: Einbürgerungsrabatte und Abstriche bei der Staatskunde?

Antwort der Regierung vom 16. September 2026

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer dringlichen Interpellation vom 14. September 2026 nach dem geplanten Vorhaben betreffend Einbürgerungen anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums des Verbandes St.Galler Ortsgemeinden (VSGOG), nach der damit verbundenen Reduktion von Gebühren und nach dem Entscheid der Stadt St.Gallen, auf einen Staatskundetest von Gesuchstellenden zu verzichten, die alle drei Jahre der Oberstufe in der Schweiz besucht haben.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der VSGOG will mit dem Projekt das Bewusstsein für die Bedeutung des Ortsbürgerrechts steigern, möglichst viele langjährige Einwohnerinnen und Einwohner, die sich mit ihrem Wohnort verbunden fühlen, auf die Möglichkeit des Bürgerrechterwerbs aufmerksam machen und sie bei der Einbürgerung unterstützen.

Grundsätzlich lassen sich verschiedene Arten von Einbürgerungsverfahren unterscheiden. Es sind dies für Ausländerinnen und Ausländer ordentliche Einbürgerungen gemäss Art. 9 ff. des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.0; abgekürzt BüG) und erleichterte Einbürgerungen gemäss Art. 20 ff. BüG. Bei erleichterten Einbürgerungen z.B. für Personen, die mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger verheiratet sind (Art. 21 BüG), oder Personen der dritten Ausländergeneration (Art. 24a BüG) liegt die Verfahrenshoheit beim Bund. Für Schweizer Bürgerinnen und Bürger besteht zudem die Möglichkeit, sich um das Bürgerrecht einer st.gallischen Gemeinde und – sofern noch nicht vorhanden – um das Bürgerrecht des Kantons St.Gallen zu bewerben (Art. 7 und 36 des Gesetzes über das Bürgerrecht des Kanton St.Gallen [sGS 121.1; abgekürzt BRG]). Das in der dringlichen Interpellation erwähnte Vorhaben der Ortsbürgergemeinden bezieht sich ausschliesslich auf ordentliche Einbürgerungen und solche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern.

Es ist zu betonen, dass im Rahmen des Vorhabens die Voraussetzungen und die Kriterien für die Einbürgerung unverändert gelten. Sie müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs lückenlos erfüllt sein. Die einzubürgernden Personen durchlaufen das übliche und gesetzlich vorgesehene Einbürgerungsverfahren, d.h. ihr Einbürgerungsgesuch wird in keiner Weise bevorzugt behandelt, es wird einzig eine symbolische Gebührenreduktion gewährt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ist der Regierung bekannt, dass im Zusammenhang mit dem Jubiläum des Verbandes St.Galler Ortsgemeinden im Jahr 2027 Vergünstigungen bei den Gebühren für ordentliche Einbürgerungsverfahren von Personen ohne Schweizer Bürgerrecht vorgesehen sind und falls ja, welche (Orts-)Gemeinden beteiligen sich daran?*

Die Regierung hat von dem zum 100-jährigen Jubiläum des VSGOG geplanten Vorhaben betreffend Einbürgerungen Kenntnis. Sie hat jedoch keine abschliessende Übersicht dar-

über, welche Ortsgemeinden sich daran beteiligen. Soweit bekannt, haben bisher 35 Ortsgemeinden und zahlreiche politische Gemeinden eine Beteiligung zugesagt. Es wird davon ausgegangen, dass bis Ende 2026 weitere Gemeinden ihre Teilnahme ankündigen werden. Die einzelnen Ortsgemeinden und politischen Gemeinden werden das Projekt im Sinn der Gemeindeautonomie unterschiedlich ausgestalten. Die Mehrheit wird mit Informationen und Anlässen zu Einbürgerungen anregen. In gewissen Gemeinden werden sowohl Schweizer Staatsangehörige als auch ausländische Staatsangehörige angesprochen. Es gibt aber auch Gemeinden, die einzig Schweizer Staatsangehörige ansprechen.

2. *Beabsichtigt der Kanton, im Zusammenhang mit dem Jubiläum auf eigene Gebührenanteile bei ordentlichen Einbürgerungsverfahren ganz oder teilweise zu verzichten?*

Der Kanton St.Gallen feiert im Jahr 2028 das 225-jährige Kantonsjubiläum (Gründungsdatum: 19. Februar 1803). Zwischen dem Jubiläum der Ortsgemeinden und demjenigen des Kantons besteht damit eine terminliche Nähe. Die Regierung hat daher beschlossen, sich an dem Vorhaben zu beteiligen und das weitere Vorgehen mit den Gemeinden zu koordinieren. Im Fokus sind Personen, die ihr Gesuch um Einbürgerung zwischen dem 1. Januar 2027 (Beginn Jubiläumsjahr der Ortsgemeinden) und dem 29. Februar 2028 (Ende des Monats des Kantonsjubiläums) einreichen. Für diese Einbürgerungsgesuche soll eine verminderte Gebühr erhoben werden.

Der Kanton plant, die Gebühr innerhalb des geltenden Gebührenrahmens von Fr. 100.– und Fr. 2'000.– gemäss Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) um Fr. 100.– je Person, die das Kantonsbürgerrecht erlangen will, zu vermindern. Eine Mindestgebühr von Fr. 100.– darf dabei nicht unterschritten werden.

3. *Wie beurteilt die Regierung die rechtliche Zulässigkeit befristeter Gebührenreduktionen oder Gebührenerlasse bei ordentlichen Einbürgerungsverfahren (insbesondere auch von Personen ohne Schweizer Bürgerrecht) aufgrund eines Jubiläums oder einer vergleichbaren Aktion?*

Wie in Ziff. 2 ausgeführt, liegen die Gebühren, die während des Projekts erhoben werden, im gesetzlichen Gebührenrahmen. Die Reduktion der Gebühr von bis zu Fr. 100.– je Person hat symbolischen Charakter und ändert nichts am Grundsatz der Kostentragung. Es wird in jedem Fall eine Mindestgebühr von Fr. 100.– erhoben. Zudem fallen weitere Gebühren auf Gemeindeebene, für die ebenfalls eine Mindestgebühr von Fr. 100.– gilt, und für ausländische Personen auf Bundesebene an.

4. *Wie beurteilt die Regierung die Praxis der Einbürgerungsräte der Stadt St.Gallen, bei minderjährigen Gesuchstellenden auf den Staatskundetest zu verzichten, sofern diese alle drei Jahre der Oberstufe in der Schweiz besucht haben?*

Gemäss Art. 12 ff. BRG können ausländische Personen eingebürgert werden, wenn sie zur Einbürgerung geeignet sind. Dazu gehört unter anderem, dass sie über die Grundsätze des Staatsaufbaus Bescheid wissen sowie über die Grundkenntnisse der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse verfügen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b BRG). Bei Kindern ab dem Alter von 12 Jahren sind die Integrationskriterien von Art. 12 BüG eigenständig und altersgerecht zu prüfen (Art. 30 Satz 2 BüG).

Im Gegensatz zu den erforderlichen minimalen Deutschkenntnissen (Art. 13 Abs. 1 Bst. g BRG) ist für den Nachweis der Staatskundekenntnisse kein schriftlicher Test erforderlich. Wie die jeweils zuständigen Einbürgerungsräte die Staatskundekenntnisse prüfen, liegt in der Autonomie der Gemeinden (vgl. Botschaft ABI 2010, 30 [22.09.12]).

5. *Ist die Regierung bereit, angesichts der Gebührenaktionen und der unterschiedlichen Praxis beim Staatskundetest die kantonalen Vorgaben zu präzisieren und eine einheitliche Praxis im ganzen Kanton sicherzustellen?*

Die Regierung sieht keine Veranlassung, diesbezüglich in die Autonomie der Gemeinden einzugreifen.